

Es besteht die Möglichkeit, dass der Hund nach erfolgreichem Wesenstest von der Maulkorbpflicht befreit wird. Ausgenommen sind hiervon jedoch die Hunde, deren Gefährlichkeit festgestellt wurde, weil sie einen Menschen gebissen haben.

Für die Hunderassen, die nach dem Gesetz als gefährliche Hunde gelten, besteht ein Zuchtverbot. Die Sterilisation ist nachzuweisen.

### Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen das Gefahrhundegesetz werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Gesetzgeber hat einen Bußgeldrahmen bis zu 10.000 € festgesetzt.

### Hundesteuer

Die Stadt Wedel erhebt für das Halten von Hunden eine Hundesteuer.

Die Steuer beträgt jährlich:

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| für den 1. Hund         | 72,00 €  |
| für den 2. Hund         | 96,00 €  |
| für jeden weiteren Hund | 120,00 € |

Steuerschuldner sind die Hundehalterinnen und -halter.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Hund im Haushalt aufgenommen wird, bei jungen Hunden mit dem Monat, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

Bei Hunden aus Tierheimen o.ä. Einrichtungen wird für die ersten 6 Monate eine Steuerbefreiung gewährt.

**Stadt Wedel**  
**Fachdienst Ordnung**  
**und Einwohnerservice**  
**Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel**

Informationen zur Hundehaltung: Zimmer 34

Herr Brix 04103 707-241

Informationen zur Hundesteuer: Zimmer 106a

Frau Pump 04103 707-233

#### Öffnungszeiten:

|                   |                           |
|-------------------|---------------------------|
| Montag, Dienstag, | : 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Mittwoch          | : 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| Donnerstag:       | : 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Freitag           |                           |

Telefonisch erreichen Sie uns zusätzlich Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wir vereinbaren bei Bedarf gern einen Termin außerhalb unserer Öffnungszeiten.  
Bitte setzen Sie sich dafür rechtzeitig telefonisch mit uns in Verbindung.

**eMail:**  
j.brix@stadt.wedel.de  
**Internet:**  
www.wedel.de  
Stand 01/2009



## Hundehaltung

## Informationen zur Hundehaltung

Am 01.05.2005 ist das Gefahrhundegesetz in Kraft getreten. Es bestimmt die Regeln, die für alle Hundehalterinnen und -halter zu beachten sind.

### **Allgemeine Pflichten**

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von Ihnen keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können. Insbesondere die Missachtung dieser Verpflichtung kann zur Folge haben, dass die Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt werden muss.

Außerdem hat jeder Hund beim Ausführen ein Halsband mit einer Kennzeichnung zu tragen, mit der die Halterin oder der Halter eindeutig festgestellt werden kann.

### **Leinenpflicht**

Es gibt keinen allgemeinen Leinenzwang, jedoch sind zur Vermeidung von Gefahren Hunde in einigen Bereichen generell an einer geeigneten Leine zu führen. Zu diesen Bereichen gehören u.a. Haupteinkaufsbereiche (wie die Bahnhofstraße), öffentliche Versammlungen oder Volksfeste (wie das Hafenfest oder der Ochsenmarkt), Park- und Grünanlagen, in Mehrfamilienhäusern die Zuwegungen, Treppenhäuser oder Tiefgaragen, öffentliche Gebäude und öffentliche Verkehrsmittel, Sportanlagen, Friedhöfe, Märkte sowie die Deiche und Wälder.

### **Mitnahmeverbot**

In folgenden Bereichen ist es z.B. grundsätzlich verboten Hunde mitzunehmen:  
Spielplätze, Liegewiesen oder Badeplätze, Kindergärten, Schulen oder Versammlungsräume.

### **Gefährliche Hunde**

Als gefährliche Hunde gelten der American Staffordshire-Terrier, der Staffordshire-Bullterrier, der Bullterrier und der Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen.

Bei allen anderen Hunden muss die Gefährlichkeit festgestellt werden, wenn der Hund

- in besonderem Maß Angriffslust oder Schärfe besitzt,
- einen Menschen gebissen hat und dies nicht zur Abwehr einer strafbaren Handlung geschah,
- mehrfach Menschen in gefährdender Weise angesprochen hat,
- ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen Hund trotz klar erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen hat
- oder Wild, Vieh oder andere Tiere gehetzt oder gebissen hat.

Beim Biss eines Menschen ist nicht entscheidend, wie schwer die Verletzungen sind. Bereits klar erkennbare „blaue Flecken“ oder zerrissene Kleidung können als Nachweis eines Bisses ausreichen und führen zur Feststellung der Gefährlichkeit. Es ist auch nicht entscheidend, ob es z.B. ein Dackel oder eine Dogge gewesen ist.

Für gefährliche Hunde gelten folgende zusätzliche Regeln, die von den Halterinnen und Haltern zu beachten sind:

- Für die Haltung ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter volljährig ist und über die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung sowie Sachkunde verfügt. Diese persönlichen Voraussetzungen müssen auch von jeder anderen Person erfüllt werden, die den Hund ausführt.
- Der Hund ist mit einem Mikrochip unveränderlich zu kennzeichnen.
- Es ist eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden abzuschließen.
- Der Hund muss so gehalten werden, dass er ein befriedetes Grundstück oder eine Wohnung nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen kann.
- Außerhalb eines befriedeten Grundstücks oder einer Wohnung gilt ein genereller Leinen- und Maulkorbzwang. Die Leine darf dabei nicht länger als 2 m sein. Zusätzlich hat der Hund ein leuchtend hellblaues Halsband zu tragen.

# Kreis Segeberg Der Landrat

## Mitnahme von Hunden in Wald und Flur

Hunde sind in der Regel Hausgenossen des Menschen und benötigen für eine artgerechte Lebensweise regelmäßig Auslauf.

Der Gesetzgeber hat aber zum Schutze anderer Rechtsgüter eindeutige Schranken gesetzt.

### Grundsätze.

- Die freie Landschaft (Flur) darf nur auf Wegen und Wegrändern betreten werden (§ 39 Landesnaturschutzgesetz).
- Gleiches gilt für den Wald. Wenn ein Hund mitgeführt wird, muss dieser stets angeleint sein – auch auf Wegen (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Landeswaldgesetz).
- In Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen regeln besondere Verordnungen das Betretungsrecht.
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen, gelten als gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 Gefahrhundegesetz). Unkontrolliert ist das Verhalten, wenn der Hundehalter oder Hundeführer den Hund am Hetzen nicht zu hindern vermag. Folgen der Einstufung als „gefährlicher Hund“ sind zum Beispiel: Erlaubnispflicht zum Halten eines derartigen Hundes durch die Behörde, Leinen- und Maulkorbzwang außerhalb befriedeten Besitztums und besondere Kennzeichnung mit leuchtend hellblauem Halsband.
- Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person sichtbar Wild verfolgen oder reißen, dürfen von den Jagdausübungsberechtigten oder anderen beauftragten Jagdscheininhabern getötet werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 Landesjagdgesetz).
- Das Halten und Führen eines Hundes bedarf gerade in der Setz- und Brutzeit der Wildtiere – aber auch in den Notzeiten (z. B. Winter) – besonderer Rücksichtnahme (§ 19 a Bundesjagdgesetz, § 34 Landesnaturschutzgesetz).

Verstöße gegen alle o. g. §§ stellen Ordnungswidrigkeiten dar!

Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon: 04551/951-0  
Internet-Adresse: <http://www.kreis-segeberg.de>  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr sowie  
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung  
Postbank Hamburg: 173 63-203, BLZ 200 100 20



metropolregion hamburg  
06-MR-2009 10:40

LANDESJAGDVERBAND

+49 43479908720

S. 01/01